Kanton Zürich
**Staatsarchiv**

**Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

| | |
|---|---|
| Signatur | **StAZH MM 3.74 RRB 1947/0090** |
| Titel | **Straßen.** |
| Datum | 09.01.1947 |
| P. | 44–45 |

[*p. 44*] Mit Beschluß Nr. 352 vom 6. Februar 1936 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für die Korrektion der Seestraße von der alten Landstraße bis zur unterem Kirchgasse, Gemeinde Horgen. Der Kostenvoranschlag lautete auf Fr. 740 000, wovon auf den Kanton Fr. 636 200 und auf die Gemeinde Fr. 103 800 entfielen. Wegen Expropriationsschwierigkeiten (Hotel Weingarten, Haus Ponti usw.) ist es nicht möglich, die Baute in nächster Zeit fertigzustellen. Der Umbau des Hotels Weingarten sowie der Ausbau der ganzen Partie seeseits bis zur unteren Kirchgasse wird größere Kredite und eine neue Projektvorlage erfordern. Aus diesem Grunde wurden die bis heute ausgeführten Bauarbeiten abgerechnet. Die einzelnen Posten des Voranschlages mit demjenigen der Abrechnung verglichen ergeben folgerndes Resultat:

| | | Voranschlag Fr. | Abrechnung Fr. |
|---|---|---|---|
| I. | Landerwerb | 453 000.- | 345 138.65 |
| II. | Erd-, Steinbett- und Planiearbeiten | 48 814.- | 40 666.35 |
| III. | Entwässerungen | 29 789.- | 12 795.05 |
| IV. | Fahrbahnbelag | 55 068.- | 30 173.10 |
| V. | Gehwegarbeiten | 43 896.- | 31 807.55 |
| VI. | Kunstbauten | 8 630.- | 8 530.65 |
| VII. | Anpassungsarbeiten | 16 458.- | 22 834.35 |
| VIII. | Vermarkung und Mutation | 1 800.- | 1 077.50 |
| IX. | Projekt und Bauleitung | 16 000.- | 34 873.30 |
| X. | Verschiedenes und Unvorhergesehenes | 66 545.- | 2 037.80 |
| | | 740 000.- | 529 934.30 |
| Hievon kommen in Abzug: | | | |
| Verkauf von Landabschnitten | | 74 067.25 | |
| Mehrwertsbeiträge | | 13 770.- | |
| Beiträge von Bund und Kanton an die Arbeitslosenlohnsumme | | 12 546.- | |
| Kredit zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise | | 5 000.- | 105 383.25 |
| | | Nettobaukosten: | 424 551.05 |

Die Überschreitung des Kostenvoranschlages in der Position Anpassungsarbeiten ist durch die Arbeiten an der Liegenschaft Leuthold, die im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen waren, aber durch die Expropriation der Liegenschaft Wolfensberger notwendig wurden, entstanden. Eine weitere Überschreitung des Voranschlages hat

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

sich in der Position Vorarbeiten und Bauleitung ergeben, die auf die Projektarbeiten (ca. Fr. 9000) für den noch nicht ausgeführten Umbau des Hotels Weingarten und den durchgeführten Umbau der außerhalb dieser Korrektionsstrecke befindlichen Liegenschaften Wolfensberger und Leuthold, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten waren, sowie auf die Ausdehnung der Bauarbeitern auf ungefähr 6 Jahre mit den daraus resultierenden Mehraufwendungen für die Bauleitung zurückzuführen sind.

Die Verteilung der Kosten auf Kanton und Gemeinde erfolgte auf Grund des mit dem Projekt genehmigten Kostenverlegers vom 27. August 1935. Von den Nettobaukosten im Betrage von Fr. 424 551.05 entfallen auf den Kanton Fr. 389 933.50 und auf die Gemeinde Fr. 34 617.55. An diesen Betrag hat die Gemeinde eine Teilzahlung von Fr. 35 000 geleistet, sodaß der Kanton der Gemeinde noch dem Betrag von Fr. 382.45 zurückzuvergüten hat. Die Verminderung des Gemeindeanteils ist durch die Einnahmen, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten waren, entstanden.

Die Bauabrechnung wurde vom Gemeinderat Horgen am 25. November 1946 genehmigt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bauabrechnung über die bis heute ausgeführten Bauarbeiten für die Korrektion der Seestraße, von der alten Landstraße bis zur unteren Kirchgasse, Gemeinde Horgen, mit einer Nettobaukastensumme von Fr. 424 551.05 wird genehmigt.

II. Der Anteil der Gemeinde Horgen wird auf Fr. 34 617.55 festgesetzt. Das Rechnungssekretariat der Baudirektion wird angewiesen, dem von der Gemeinde zuviel beizählten Betrag vom Fr. 382.45 zu Lasten des Rechnungstitels 3015.740: Baukonto Nr. 42. zurückzuvergüten. // [*p. 45*]

III. Das Baukonto Nr. 42, Horgen, Korrektion der Seestraße, von der alten Landstraße bis zur unteren Kirchgasse, wind nach der Rückzahlung des von der Gemeinde zuviel bezahlten Betrages aufgehoben.

IV. Für die noch nicht ausgeführten Korrektionsarbeiten hat die Baudirektion dem Regierungsrat ein separates Projekt vorzulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplares der Abrechnung, an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017*]


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017